

# **Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

## **STAATSWISSENSCHAFTLICHES SEMINAR**

### **- Benutzungsordnung -**

#### **§ 1 Aufgabe der Bibliothek**

Das Staatswissenschaftliche Seminar ist die zentrale wirtschaftswissenschaftliche Bibliothek der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Die Bibliothek dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bonn.

#### **§ 2 Präsenzbibliothek**

- (1) Das Staatswissenschaftliche Seminar ist in ihrem Grundsatz eine Präsenzbibliothek. Die Bestände des Staatswissenschaftlichen Seminars sind in den Lesesälen zu benutzen.
- (2) Die Bestände des Staatswissenschaftlichen Seminars sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in den Lesesälen und im Magazin frei zugänglich aufgestellt.

#### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Zur Benutzung sind alle Mitglieder und Angehörige der Universität Bonn zugelassen. Bei Überlastung kann die Benutzung auf Mitglieder und Angehörige der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät beschränkt werden.
- (2) Andere natürliche und juristische Personen können auf Antrag zur Benutzung zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet die Seminarleitung.

#### **§ 4 Allgemeine Nutzungsbestimmungen**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, dass der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bibliotheksbestände, Kataloge, DV-Geräte, Einrichtungen und Gebäude keinen Schaden leiden. Schuldhaft Beschädigung macht schadensersatzpflichtig.
- (2) In den Lesesälen und im Katalogbereich ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken und Rauchen ist im Seminar nicht gestattet. Mobiltelefone sind während der Benutzung des Seminars auszuschalten.
- (3) Überbekleidungen, Schirme, Gepäckstücke, Taschen, Mappen, Sportgeräte u.ä. sind vor Benutzung des Seminars abzulegen.
- (4) Beim Verlassen des Seminars sind mitgebrachte Schriften der Aufsicht unaufgefordert vorzuweisen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars sind berechtigt, Einblicke in mitgeführte Behältnisse zu verlangen.
- (5) Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars ist Folge zu leisten. Auf Verlangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Seminars ist der Benutzungsausweis, der Studierendenausweis oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

#### **§ 5 Nutzung der Medien und Arbeitsplätze**

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Alle Eintragungen, An- und Unterstreichungen in Schriften sind untersagt.
- (2) Alle Medien sind unmittelbar nach Gebrauch an ihren exakten Standort zurückzustellen.
- (3) Die Arbeitsplätze sind beim Verlassen des Seminars zu räumen.

## § 6 PC- und Laptoparbeitsplätze

- (1) Das Benutzen von Laptops ist nur im ausgewiesenen Bereich zugelassen.
- (2) Die im Seminar Lesesaal zur Verfügung gestellten PCs und Drucker sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Das Manipulieren und Beschädigen der Hardware ist verboten. Der Netzbetrieb darf nicht gestört oder behindert werden.
- (3) Es ist nicht gestattet  
Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen.  
technische Störungen selbständig zu beheben.  
Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.  
Daten und Programme zu verändern oder zu vernichten.
- (4) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf  
die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und  
die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien.
- (5) Missbrauch des EDV-Angebots hat Nutzungsausschluss zur Folge.
- (6) Der PC Bereich wird videoüberwacht. Die Bilder werden aufgezeichnet, jedoch spätestens 14 Tage nach Aufzeichnung gelöscht.
- (7) Es gelten ergänzende Regelungen für die PC- und Laptoparbeitsplätze, die von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor erlassen, per Aushang bekannt gegeben werden.

## § 7 Ausleihe von Medien

- (1) Das Staatswissenschaftliche Seminar ist eine Präsenzbibliothek. Grundsätzlich können keine Medien ausgeliehen werden; Ausnahmen gelten gemäß § 8.
- (2) Von der Ausleihe prinzipiell ausgeschlossen sind allgemeine Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen. Zeitschriften können nur über das Wochenende ausgeliehen werden.
- (3) Überbekleidungen, Schirme, Gepäckstücke, Taschen, Mappen, Sportgeräte u.ä. sind vor Benutzung des Seminars abzugeben.
- (4) Für jedes entliehene Medium ist ein Leihschein vollständig und leserlich auszufüllen.
- (5) Die Weitergabe von entliehenen Medien durch die Benutzerinnen und Benutzer an Dritte ist nicht gestattet.

## § 8 Ausleihberechtigte

- (1) Studierende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind berechtigt, Medien in begrenztem Umfang über die Schließungstage des Staatswissenschaftlichen Seminars auszuleihen. Die Rückgabe der Medien muss bis spätestens 13.00 Uhr des darauf folgenden Werktages erfolgen.
- (2) Diplomandinnen und Diplomanden sind, wenn sie eine Bescheinigung des betreuenden Lehrstuhls vorlegen, berechtigt bis zu 3 Medien gleichzeitig auszuleihen. Die Leihfrist beträgt 1 Monat. Es gibt keine Verlängerung.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrstühle der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind berechtigt, in begrenztem Umfang Medien auszuleihen. Die Leihfrist beträgt 4 Monate. Eine Verlängerung kann nur in Einzelfällen gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Seminarleitung.

## § 9 Benutzungsausweis/Entleiherkartei

- (1) Studierende der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät benötigen zur Ausleihe von Medien einen Benutzungsausweis. Der Antrag erfolgt formlos. Zur Ausstellung eines Benutzungsausweises sind ein gültiger Studierendenausweis und ein Passbild notwendig.

Name, Anschrift und Matrikelnummer bzw. Personalausweisnummer werden vom Staatswissenschaftlichen Seminar erhoben und per EDV gespeichert.

Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren. Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die durch von ihnen zu vertretenden Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen. Der Verlust des Benutzungsausweises ist unverzüglich dem Staatswissenschaftlichen Seminar anzuzeigen. Die Gültigkeit des Ausweises endet mit Ablauf eines jeden Sommersemesters.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lehrstühle der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät benötigen zur Ausleihe von Medien einen Eintrag in die Entleiher-Kartei.

Es werden Name, Telefonnummer und Zugehörigkeit zum Lehrstuhl vom Staatswissenschaftlichen Seminar erhoben und gespeichert. Mit Ausscheiden oder auf eigene Veranlassung wird der Eintrag aus der Entleiher-Kartei gelöscht.

## § 10 Ausleihe durch Professorinnen und Professoren in ihren Handapparat

- (1) Professorinnen und Professoren, deren Abteilung über keine Abteilungsbibliothek verfügt, können bis zu einer Anzahl von 300 Medien dauerhaft in ihren Handapparat ausleihen.
- (2) Das Seminar kann bei Bedarf Medien, die nicht im Seminar vorhanden sind, für kurze Zeit zurückverlangen, um sie Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung zu stellen.

## § 11 Fristüberschreitung/Verwaltungszwangsverfahren

- (1) Werden Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben, wird die Rückgabe schriftlich angemahnt.
- (2) Wird ein Medium auch nach dreifacher Mahnung nicht zurückgegeben, so kann die Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.
- (3) Anfallende Gebühren, die Kosten einer zwangsweisen Einziehung und die Kosten für den Ersatz verloren gegangener Werke können ebenfalls durch ein Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 12 Haftung

- (1) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien hat die Benutzerin bzw. der Benutzer Schadenersatz zu leisten.
- (2) Das Seminar legt in sachlich angemessener Form die Ersatzleistung fest. Entstehende Kosten trägt die Benutzerin bzw. der Benutzer.

## § 13 Urheberrecht

Die Benutzerinnen und Benutzer haben die an den bereitgestellten Medien bestehenden Urheberrechte und Leistungsschutzrechte sorgfältig zu beachten und insbesondere gesetzliche und vertragliche Nutzungsbeschränkungen, Vervielfältigungsverbote und Verbreitungsverbote zu respektieren.

## § 14 Kopier- und Druckmöglichkeit

- (1) Den Benutzerinnen und Benutzern stehen Kopiergeräte zur Verfügung. Der Betrieb der Kopiergeräte erfolgt durch die aufstellende Firma und liegt außerhalb der Verantwortung des Seminars.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern stehen Drucker zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt über die Mensacard. Die Funktionsfähigkeit der Mensacard liegt außerhalb der Verantwortung des Seminars.

## § 15 Ausscheiden aus der Hochschule

Jedes Mitglied der Hochschule, das die Hochschule verlässt, hat vorher alle Verpflichtungen gegenüber dem Staatswissenschaftlichen Seminar einzulösen.

## § 16 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Wer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, kann, auch ohne vorherige Androhung, von der Benutzung des Staatswissenschaftlichen Seminars befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Staatswissenschaftlichen Seminars. Maßnahmen aufgrund des Hausrechts bleiben unberührt.

## § 17 Hausrecht

In den Räumlichkeiten des Staatswissenschaftlichen Seminars steht die Ausübung des Hausrechts der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor des Staatswissenschaftlichen Seminars zu. Diese bzw. dieser kann jede Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter des Seminars zur Ausübung des Hausrechts ermächtigen. Die bzw. der tatsächlich Aufsichtführende am Seminareingang gilt als zur Ausübung des Hausrechts ermächtigt, sofern das Hausrecht nicht von einer anderen Mitarbeiterin bzw. einem anderen Mitarbeiter des Seminars aktuell wahrgenommen wird.

## § 18 Haftungsausschluss

- (1) Das Seminar übernimmt keine Haftung  
für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind,  
für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,  
für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,  
für Schäden, die einer Benutzerin oder einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (2) Die Bewahrung ihres bzw. seines in das Seminar mitgebrachten Eigentums vor Diebstahl, unbefugtem Gebrauch und Sachbeschädigung obliegt ausschließlich der Benutzerin bzw. dem Benutzer.
- (3) Für Sachen, die Benutzerinnen oder Benutzer in den Räumlichkeiten des Seminars vergessen oder verlieren und die vom Staatswissenschaftlichen Seminar in Verwahrung genommen werden, besteht eine Haftung lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 19 Weitere Regelungen

- (1) Für die Benutzung des CIP Pools der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät gilt eine besondere Benutzungsordnung.
- (2) Machen neue Informations- oder Dienstleistungsangebote des Seminars oder sonstige Veränderungen ergänzende oder abweichende Regelungen erforderlich, so können diese bis zu einer eventuellen Novellierung dieser Benutzungsordnung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Staatswissenschaftlichen Seminars getroffen werden.

Bonn, 22. November 2002